



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00720

Datum: 04.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Gemäß § 58 GO NW finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Das bedeutet, dass die Ausschussmitglieder nach § 67 Absatz 3 GO NW von der / dem Altersvorsitzenden einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten sind.

Die zu verpflichtenden Ausschussmitglieder sprechen nach Erheben von ihren Plätzen die Eidesformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Meckenheim erfüllen werde.“

Meckenheim, den 04.11.2009

Andreas Jung
Sachbearbeiter/in

Hans-Karl Müller
Leiter/in

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00721

Datum: 04.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Wahl der / des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim

Begründung

Nach § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG - KJHG – wird die / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Meckenheim, den 04.11.2009

Andreas Jung
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Leiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00722

Datum: 04.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Nach § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG - KJHG – wird die / der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Meckenheim, den 04.11.2009

Andreas Jung

Hans-Karl Müller

Sachbearbeiter/in

Leiter/in

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00723

Datum: 04.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Vorberatung
Rat	25.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim wird in der als Anlage beigefügten Fassung geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Begründung

Die Jugendamtssatzung wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 16.03.2005 geändert.

Insbesondere die Novellierung des Gesetzes zur Kindertagesbetreuung (seit 01.08.2008: KiBiz, zuvor GTK) macht eine Fortschreibung der Satzung notwendig. Zudem ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen mit aufgenommen worden, s. § 8 SGB VIII und § 5 Abs. 3 der Jugendamtssatzung. Daneben sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Die als Anlage beigefügte Synopse verdeutlicht die Änderungen.

Meckenheim, den 04.11.2009

Andreas Jung
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Leiter

Anlagen:

Synopse der Jugendamtssatzungen (Stand 16.03.2005 sowie Stand November 2009)

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Text in der bisherigen Fassung	Text in der neuen Fassung
<p style="text-align: center;">Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim</p> <p>Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. I. 477), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- AG–KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NW. S. 386), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 16.03.2005 die 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:</p> <p><u>I. Das Jugendamt</u></p> <p>§ 1 Aufbau</p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes</p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Meckenheim zuständig.</p> <p>§ 3 Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p> <p>(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim</p> <p>Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- AG–KJHG - und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom die folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:</p> <p><u>I. Das Jugendamt</u></p> <p>§ 1 Aufbau</p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes</p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Meckenheim zuständig.</p> <p>§ 3 Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p> <p>(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.</p>

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte nach Absatz 2 und weitere beratende Mitglieder nach Absatz 3 und Absatz 4 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte nach Absatz 2 und weitere beratende Mitglieder nach Absatz 3 und Absatz 4 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 **SGB VIII** (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 **SGB VIII**, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendrat der Stadt Meckenheim bestellt wird.

Für die Mitglieder a) bis h) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

- (4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Jugendhilfeplanung,

h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendrat der Stadt Meckenheim bestellt wird.

Für die Mitglieder a) bis h) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

- (4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII)

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK)
 - d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 13 GTK)
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK)
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII und den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung gem. §§ 18, 21 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
 - f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 KiBiz.
3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe

- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim vom 16.03.2005 außer Kraft.



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00738

Datum: 09.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Mama Mia Frühstückscafé

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept und die Ausführungen des Trägers zur Kenntnis. Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen mit dem Träger und den Abstimmungen mit den Nachbarkommunen wird in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) soll gem. § 16 SGB VIII Müttern, Vätern und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anbieten. Ziel dieser Angebote ist die präventive Stärkung der Erziehungskraft der Familie. Diese Angebote sollen an den direkten Bedürfnissen und Fragen der Betroffenen ansetzen und sich bemühen, gerade die Zielgruppe benachteiligte Familien und vor allem Migranten zu erreichen. Das Projekt Mama Mia Frühstückscafé ist ein Angebot insbesondere für Mütter mit Migrationshintergrund, die sonst institutionell kaum erreichbar sind. Es ist ein Angebot im Rahmen der frühen Förderung, welche als Angebot der öffentlichen Jugendhilfe an Bedeutung zunimmt.

Das Angebot begann im Mai 2009 sehr erfolgreich und ist durch eine Spende der Stiftung Leuchtfeuer bis zum Frühjahr 2010 finanziell abgesichert.

Der Träger (Diakonisches Werk) bittet nun um Übernahme der Kosten für das Jahr 2010, wobei

weiterhin eine Refinanzierung über Drittmittel angestrebt wird. Sollte diese Refinanzierung möglich werden, würde sich der Anteil durch die Stadt Meckenheim reduzieren.

Der Anteil der Kosten für die Koordinierung (siehe Anlage) von 4.250 € erscheint im Verhältnis zur Gesamtsumme von 15.283,50 € sehr hoch. Begründet wird dieser mit einem erhöhten Aufwand in der Anfangsphase des Projektes. Dieser Anteil würde sich reduzieren, wenn weitere Kommunen Mama Mia Standorte zusichern und das Projekt fest installiert ist. Aktuell werden zwei weitere Standorte geprüft.

Die Stadt unterstützt bereits ähnliche Angebote, z. B. Ruhrfeld City. Hier ist ebenfalls abzustimmen, ob und ggf. wie das Angebot der Diakonie in das Gesamtkonzept der Frühen Hilfen der Stadt Meckenheim passt.

Der von der Verwaltung bzgl. der Finanzierung eingeleitete Abgleich unter den beteiligten Kommunen, die bisher oder künftig das Projekt Mama Mia unterstützen, ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden bei der Mittelanmeldung berücksichtigt und bei der Vorberatung des Haushaltes 2010 im JHA vorgestellt.

Die Koordinatorin Frau Mühl-Wingen und die für Meckenheim zuständige Fachkraft Frau Hauber werden das Projekt vorstellen und stehen dem JHA zur Erörterung offener Fragen zur Verfügung.

Meckenheim, den 09.11.2009

Jörg Lewe
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Leiter

Anlage:

Zwischenbericht zum „Mama Mia Frühstückscafé für junge Mütter mit ihren Kleinstkindern“ in Meckenheim

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen



Diakonisches Werk

Geschäftsstelle:
Kaiserstraße 125
D-53113 Bonn

Tel.: (0228) 22 80 80
Fax: (0228) 22 80 837

kontakte@dw-bonn.de
www.diakonie-bonn.de

Diakonisches Werk • Kaiserstr. 125 • 53113 Bonn

Stadt Meckenheim
Amt für Kinder, Jugend u. Familie
Herrn Jörg Lewe
Im Ruhrfeld 16
53340 Meckenheim

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Durchwahl
0228 22808-13

Datum
30.10.2009

Zwischenbericht zum „Mama Mia Frühstückscafé für junge Mütter mit ihren Kleinstkindern“ in Meckenheim

Antrag auf Förderung

Sehr geehrter Herr Lewe,

wie Sie dem Sachbericht entnehmen können, läuft das Mama Mia Projekt in Meckenheim erfolgreich. Nach einer nicht unkomplizierten Anfangsphase besuchen inzwischen mindestens 6 Frauen der definierten Zielgruppe die Treffen regelmäßig zusammen mit ihren Babys und Kleinkindern.

Gerade junge Mütter mit Zuwanderungsgeschichte lassen sich gut erreichen. Sie erhalten sehr niederschwellige Erziehungsberatung und Anregung zur sinnvollen Beschäftigung mit den Kindern. Daneben üben sie den Umgang mit der deutschen Sprache.

Die Kinder lernen Regeln kennen, die ihnen später den Übergang in den Kindergarten erleichtern werden. Wir bieten damit eine sogenannte „frühe Hilfe“, in einer Zeit, in der junge Familien sonst noch nicht institutionell erreicht werden. Wenn notwendig, werden die jungen Mütter in weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote vermittelt.

Leider mussten wir feststellen, dass sich junge deutsche Frauen mit schwierigem sozialem Hintergrund aus der Gruppe zurückzogen, als sie feststellten, dass auch Migrantinnen eingeladen waren.

Die Projektgelder, die die „Aktion Lichtblicke“ zur Entwicklung der Müttercafés zur Verfügung stellte, werden in den ersten Monaten 2010 verbraucht sein. Daher beantragen wir jetzt Unterstützung von der Stadt Meckenheim.

Daneben bemühen wir uns auch um Projektgelder aus EU-Mitteln und Mitteln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), über die aber erst im Laufe von 2010 entschieden wird und die immer Eigenanteile und Kofinanzierungen voraussetzen. Sollten diese Gelder gezahlt werden, wird sich der Kostenanteil für jeden „Mama-Mia-Standort“ verringern.

Nachstehend die notwendigen Kosten für das Projekt:

1. Fachkraft (6 Wochenstunden)	6.500,00 €
2. Ergänzungskraft (3 Wochenstunden)	3.120,00 €
Anteilige Kosten Koordinierung	4.250,00 €
Sachkosten (Verpflegung und Material für 45 Treffen à 15 €)	675,00 €
5 % der PK als pauschale Overheadkosten	693,50 €
Summe:	15.283,50 €

Anbei übersenden wir Ihnen den Sachbericht sowie eine Kurz- und eine Langfassung der Konzeption.

Gerne sind ich oder meine Mitarbeiterinnen Frau Mühl-Wingen und Frau Hauber bereit, Ihnen weitere Informationen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen oder im Fachausschuss Fragen und Anregungen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmuth Göbel
Bereichsleiter Soziale Beratung

MAMA - MIA FRÜHSTÜCKSCAFÉ

Sachbericht für das Mama Mia Projekt in Meckenheim Oktober 2009

Am 6. Mai 2009 wurde das Mama Mia Frühstückscafé für junge Mütter und ihre Kleinkinder im Stadtteilbüro des Diakonischen Werkes in der Schützenstraße eröffnet.

Das Angebot findet regelmäßig einmal in der Woche mittwochs von 10.00-11.30 Uhr statt. Bisher haben 10 Frauen an den Treffen teilgenommen, die regelmäßige Gruppengröße hat sich auf 5-6 Frauen eingespielt. Die Frauen kommen mit ihren Kindern zwischen 1 und 2 Jahren, in den Schulferien werden auch noch die Geschwister mitgebracht, die sonst im Kindergarten oder in der Schule sind.

Die Teilnehmerinnen kommen aus dem Kongo, Eritrea, Marokko, dem Libanon und der Türkei.

Es hat sich gezeigt, dass die jungen deutschen Frauen, die zwar zur Sozialberatung in das Stadtteilbüro kommen, sich nicht integrieren lassen. Sie wollen sich ausdrücklich nicht mit ausländischen Frauen in einer Gruppe treffen.

Ein gesondertes Angebot für die deutschen jungen Frauen wäre zu überdenken.

Die wichtigsten Ziele des Mama Mia Projektes sind die Integration der Mütter und ihrer Kinder in die Gesellschaft, die Stärkung der Erziehungskompetenz der Mütter und die frühe Förderung der Kinder. Die Kinder haben in der Regel keinen Kontakt zu anderen deutschen Kindern, sie wachsen muttersprachlich auf. Wenn sie mit drei Jahren in den Kindergarten kommen können sie sich nicht verständigen. Wie man sich in einer Gruppe mit fremden Kindern verhält, ist ihnen nicht bekannt und wird auch sonst nicht eingeübt. In der Mama Mia Gruppe lernen sie soziales Verhalten in einer Gruppe und die deutsche Sprache kennen und anwenden.

Folgende Themen wurden bisher behandelt:

- Entwicklung der Kinder im ersten Lebensjahr
- gesunde Ernährung von Klein- und Schulkindern
- Unfallverhütung im Haushalt
- Informationen über Deutschkurse und ihre Vermittlung

- Möglichkeiten von Förderungen der Schulkinder
- Informationen über das Aufenthaltsrecht
- Problematik von arrangierten Eheschließungen junger Mädchen
- Informationen zur Rückbildungsgymnastik nach der Geburt eines Kindes
- Informationen über Hilfen für kinderreiche Familien im Rhein- Sieg-Kreis

Da die Leiterin sechs Stunden in der Woche zur Verfügung hat, kann sie im Bedarfsfall einen Hausbesuch machen, weitere Hilfen vermitteln oder z. Bsp. eine Klientin bei einem Ämterbesuch begleiten.

- Die Müttercafés sind offene, niedrigschwellige Angebote für junge Mütter und ihre Kleinstkinder (0 - 3 Jahre) und multikulturell ausgerichtet.
- Sie arbeiten beziehungsorientiert, da das Zielklientel sich eher durch einen persönlichen Bezug als durch Inhalte motivieren lässt.
- Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und aufsuchende Arbeit werden kombiniert.
- Die Müttercafés verbinden Bekanntes (=Treffen/Frühstück unter Frauen) mit niedrigschwelligem Bildungsangeboten und Erziehungsberatung am aktuellen Bedarf der Besucherinnen orientiert.
- Neben dem Gruppenangebot steht die Leiterin mit einem extra Stundenkontingent als Ansprechpartnerin und Vermittlerin in weiterführende Hilfen zur Verfügung.
- Die Treffs sind in der unmittelbaren Wohnumgebung der jungen Mütter angesiedelt.
- Die Leiterin macht das Angebot im Sozialraum bekannt und wirbt dort um Vermittlung von potentiellen Besucherinnen.
- Sie stellt sich und das Angebot interessierten jungen Müttern vor.
- Trotz offenem Charakter wird Wert auf Kontinuität und Verbindlichkeit gelegt. Wenn eine junge Mutter grundsätzlich Interesse bekundet hat, wird nachgefragt, wenn sie längere Zeit fern bleibt. Die Besetzung mit zwei Fachkräften (Leitung und Zweitkraft) garantiert Kontinuität und Verlässlichkeit von der Angebotsseite.
- Die Treffen haben eine vorgegebene Struktur: nach dem Frühstück, das für Gespräche, Austausch und niedrigschwellige Erziehungsberatung genutzt wird, schließt sich ein Spiel-/Sing-/Bastelangebot gemeinsam für Mütter und Kinder an. Referenten sollen nach Bedarf hinzugezogen werden.
- Ziel des Angebots ist es,
 - die Erziehungskompetenz der jungen Mütter zu stärken
 - ihnen Kommunikationsräume außerhalb der Familie an zu bieten
 - ihnen gesellschaftlich relevante Erziehungsziele zu erklären
 - ihnen die Angebote des Sozialraums zu eröffnen
 - ihnen wenn notwendig frühzeitig Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen
 - „frühe Hilfe“ anzubieten in einer Zeit in der andere Institutionen noch keinen Zugang zur Familie haben

MAMA - MAMA FRÜHSTÜCKSCAFÉ

Detaillierte Beschreibung des Projekts

1. Standort und Bedarfsanalyse

Junge Frauen mit Migrationshintergrund aus bildungsfernen Schichten werden in der Regel auf frühe Mutterschaft und Familienarbeit hin sozialisiert. Schulische Qualifikationen erscheinen unrelevant. Migrantinnen, die zum Zwecke der Eheschließung einreisen, leben oft völlig isoliert. Die Familie des Ehemannes ist der einzige Bezugspunkt. Migrantinnen, die bereits in der BRD geboren wurden, eine deutsche Schule besuchten und gegen die engen Grenzen, die ihnen ihre Erziehung setzte, rebellierten, riskierten den Verstoß aus der Familie. Bei geringer schulischer Qualifikation sehen aber auch sie ihre einzige Lebensperspektive in der Mutterschaft. Diese jungen Mütter leiden dann sehr unter dem mangelnden Kontakt zur Herkunftsfamilie.

Gemeinsam ist den beschriebenen Gruppen: geringfügige Schulbildung, Isolation, bzw. mangelnde Kontakte außerhalb des Familiensystems, fehlende oder nicht der deutschen Gesellschaft angepasste Erziehungskonzepte, Häufung sozialer bzw. wirtschaftlicher Probleme, nicht selten - auch bei langjährigem Aufenthalt und Schulbesuch - mangelnde Sprachkenntnisse.

Existierende Angebote für junge Mütter wie Krabbelgruppen, PEKIP, Emmi-Pickler-Programme etc. werden von der beschriebenen Klientinnengruppe nicht genutzt, weil sie zu mittelschichts- und bildungsorientiert sind. Sie wecken Erinnerung an die in der Regel frustrierend erlebte Schulzeit.

Die geplanten Müttercafés sind offene, niedrighschwellige Angebote, die bindungsorientiert arbeiten. Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und aufsuchende Arbeit werden kombiniert. Sie verbinden Bekanntes (=Treffen/Frühstück unter Frauen) mit niedrighschwelligem Bildungsangeboten und Erziehungsberatung am aktuellen Bedarf der Besucherinnen orientiert. Neben dem Gruppenangebot steht die Leiterin mit einem extra Stundenkontingent als Ansprechpartnerin und Vermittlerin in weiterführende Hilfen zur Verfügung.

2. Räumlicher Wirkungsbereich

In Bonn und linksrheinischen Rhein-Sieg Kreis entstehen die Müttercafés im unmittelbaren Wohnumfeld der Zielgruppe, in Stadtteilen bzw. Stadtgebieten, die bereits als sozialer Brennpunkt gelten (Knippstraße in Bornheim, Ruhrfeld in Meckenheim) oder sich aktuell dazu entwickeln (Bonn Pennenfeld, Auerberg, Heimerzheim) und die aus den anderen Arbeitsfeldern (Stadtteilbüros, Gemeindesozialarbeit, Sozialberatungsstellen, Schuldnerberatung, Schwangerenbe-

ratung)des DW bekannt sind. Der Anteil der Migranten an der Bevölkerung ist sehr hoch, die Herkunftsländer variieren: Türkei, Marokko, verschiedene Afrikanische Staaten (Kamerun, Somalia, Eritrea, Elfenbeinküste ...), Kosovo und ehemalige GUS Staaten.

3. Zielsetzung und Methoden der Zielerreichung

Die jungen Mütter sollen

1. in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden durch:
 - Sensibilisierung für die Bedürfnisse der Kinder
 - Erklärung zu den Entwicklungsschritten ihrer Kinder
 - Anregungen für den altersgemäßen Umgang mit den Kindern
 - Reflexion der eigenen Erziehung und dadurch Entwicklung eigener Ziele und gesellschaftlich relevanten Erziehungsstils
 - Kennenlernen und bei Bedarf Vermittlung von Hilfsangeboten und Entlastungsmöglichkeiten im Sozialraum, bei Bedarf auch überörtlich

Sie sollen ein Bewusstsein dafür bekommen, dass Erziehungsarbeit gelernt werden muss und ein Prozess ist, bei dem man aus Fehlern lernen kann. Sie sollen erleben, dass sie ernst genommen werden, ihre Erfahrungen angstfrei äußern können und gemeinsam nach Lösungen suchen. Referenten (Hebammen, Kinderärzte..) werden nach Bedarf eingeladen.
2. Kontakte zu anderen Müttern - auch aus anderen Kulturkreisen- knüpfen
3. Angebote des Stadtteils kennen lernen

Das Angebot versteht sich daneben auch als eine sogenannte „frühe Hilfe“ in einer Zeit, in der Familien sonst noch nicht institutionalisiert erreicht werden.

Die Treffen sind so strukturiert, dass sich nach dem gemeinsamen Frühstück, bei dem gemäß dem „situativen Ansatz“ die erziehungsrelevanten Themen, von denen Besucherinnen erzählen, aufgegriffen werden, ein Kreis anschließt, in dem die Besucherinnen mit den Kindern gemeinsam Spiele, Lieder und Rituale kennen lernen und ausprobieren.

Die Besucherinnen erfahren von dem Treff über Kooperationspartner vor Ort. Die Interessentinnen werden mit deren Einverständnis der Leiterin des Treffs benannt, die dann Kontakt zu ihnen aufnimmt und sich und das Konzept vorstellt.

Das Angebot verknüpft bewusst Bildungsangebote mit einem Beziehungsangebot und verbindet Gruppenarbeit mit aufsuchender Arbeit.

Es bietet den jungen Müttern eine pädagogische Fachkraft als Vertrauensperson, die auch über das Gruppenangebot hinaus ansprechbar ist. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese jungen Mütter eher

durch den persönlichen Bezug motivieren lassen, als durch Inhalte. Unerlässlich für den Zugang zu den jungen Frauen ist Kontinuität, Verlässlichkeit, Frustrationstoleranz und ein langer Atem.

4. Kosteneffektivität

Die Erfahrung aus einem Pilotprojekt zeigt, dass sich durch dieses Angebot gerade junge Frauen mit Migrationshintergrund gut ansprechen lassen, die sonst kaum „vor die Tür kommen“. Obwohl bei einem offenen Treff die kontinuierliche Teilnahme der Besucherinnen nicht notwendig ist, kommen viele sehr regelmäßig. Wir gehen davon aus, pro Treff 20 Migrantinnen zu erreichen.

5. Berufliche Qualifikation des Projektpersonals:

Bisher arbeiten im Projekt nur Diplom Sozialpädagoginnen und auch bei weiteren Einstellungen wird diese oder ähnliche Qualifikation Voraussetzung sein. Auch die Zweitkräfte sollen diese Qualifikation mitbringen. Sie sind nicht als Kinderbetreuungskräfte eingestellt, sondern um zu entlasten und im Krankheitsfall Kontinuität zu gewährleisten.

Pro Standort wird eine Leiterin mit 6 Wochenstunden und eine zweite Kraft mit 3 Wochenstunden beschäftigt. Für die Koordinierungsaufgaben sind zusätzlich 20 Wochenstunden eingeplant.

6. Welche Qualifikationen wurden bisher vermittelt?

Im Pilotprojekt haben die Teilnehmerinnen zum Teil zum ersten Mal im Leben mit ihren Kindern zusammen gesungen und mit Orff'schen Instrumenten musiziert, was sie inzwischen sehr schätzen. In vielen Familien mit Migrationshintergrund „laufen die Kinder so mit“, die Mütter beschäftigen sich hauptsächlich mit der physischen Versorgung der Kinder. Außer ein paar Plastikspielsachen stehen den Kindern zu Hause keine Spiel- oder Bastelmaterialien zur Verfügung. Die Mütter können oft nur unzureichend lesen und schreiben. Bücher existieren in den Haushalten nicht, Bilderbücher, Hörkassetten für Kinder sind nicht im Gebrauch. Stattdessen läuft der Fernseher als Hintergrundkulisse. In der Mama Mia Gruppe wird mit den Müttern und Kindern mit altersgerechten Spiel- und Bastelangeboten gearbeitet. Regelmäßig werden zusammen Bilderbücher gelesen und neue Lieder mit den Müttern und Kindern gelernt. Auch wenn die Kinder noch zu klein sind, um Lieder auswendig zu lernen, prägen sich ihnen die Melodie und auch der Text ein. Der Besuch der öffentlichen Bücherei ist fest in das Curriculum eingeplant. Inzwischen hat der Austausch mit den anderen Müttern die Scheu vor dem Sprechen der deutschen Sprache verringert. Eine Teilnehmerin wurde für einen Integrationskurs geworben und in diesen vermittelt, andere Teilnehmerinnen nehmen jetzt an einem Sprachkurs teil. Durch die gewachsene Motivation der Mütter ihre Kinder zu fördern, konnten einige Schulkinder an die Hausaufgabenhilfe und Ferienangebote vermittelt werden.

7. **Steuerung und Bewertung des Projekts**
Da es in diesem Projekt darum geht, ein Angebot für die beschriebene Klientel zu etablieren, wird es dann ein Erfolg sein, wenn es angenommen und regelmäßig genutzt wird. Schon eine regelmäßige Teilnahme zeigt einen Lernerfolg in Bezug auf die Tagesorganisation mit dem Baby. Die frühzeitige Anmeldung und Nutzung des Kindergartens, die Teilnahme an allen Vorsorgeuntersuchungen für die Kinder, die gezielte Familienplanung könnten ebenfalls ein Indikator für ein „Ankommen in der Zuzugsgesellschaft“ sein. Eine Evaluation durch Externe ist zurzeit nicht geplant. Die regelmäßige Dokumentation der Einzeltreffen macht transparent, wie viele Migrantinnen erreicht werden.

8. **Projekt- und Qualitätsmanagement**
Das Projekt befindet sich noch im Aufbau. Zurzeit werden alle Einzeltreffen dokumentiert und in regelmäßigen Abständen standortsbezogen mit den Kooperationspartnern ausgewertet. Sobald mehrere Standorte aufgebaut sind wird es regelmäßige Projekttreffen geben, die Standortvergleiche zulassen. Die Mitarbeiterinnen nehmen an relevanten Fortbildungen teil, Supervision findet monatlich statt. Die Mitarbeitenden gehören zum Team der Beratungsstelle „EVA evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Pränataldiagnostik“. Sie sind sowohl in die Strukturen der Beratungsstelle als auch in die Strukturen des Diakonischen Werkes eingebunden. Es bestehen Vernetzungen mit den Einrichtungen des Diakonischen Werkes als auch trägerübergreifend im Sozialraum der einzelnen Standorte.



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00736

Datum: 09.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

U3-Ausbauplanung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den vorgelegten U3-Ausbauplan.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungskosten sind durch den Haushalt 2009 gedeckt. Die zu erwartenden Kosten für einen U3-Ausbau bis 2013 können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss ist bei der Tagesbetreuungsbedarfsplanung zu beteiligen. Der U3-Ausbau ist eine gesetzliche Verpflichtung und sieht eine Betreuungsquote von 35 % der U3-Kinder bis 2013 vor. Daher ist eine solide Planung unter einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung aller Kindertageseinrichtungen notwendig.

Meckenheim, den 09.11.2009

Jörg Lewe
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Leiter

Anlage:

U3-Ausbauplanung der Kindertagesbetreuung bis 2013 in Meckenheim

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

U3-Ausbauplanung der Kindertagesbetreuung in Meckenheim bis 2013

1. Allgemein

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. §§ 79 und 80 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Zweck der Planung ist sowohl die Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für den Fortbestand, die Schaffung, sowie die Veränderung von Einrichtungen und Diensten. Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung ist Bestandteil der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführenden Jugendhilfeplanung.

Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich gem. § 21 Abs. 6 KiBiz an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Mit Einführung KiBiz wurde die Entscheidungskompetenz der Jugendhilfeplanung und des Jugendhilfeausschusses gestärkt. Die Jugendhilfeplanung ermittelt den Bedarf und legt die Bedarfswahlen an Betreuungsplätzen für die Kommune mit Zustimmung des JHA fest.

Gesetzliche Veränderungen wie das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) verpflichten die Kommunen bis 2010 (3-6 Jahre) bzw. 2013 (U3-Kinder) ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Mit dem Kindergartenjahr 2013 plant der Gesetzgeber einen Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Das Land sieht einen Betreuungsbedarf von 35 % der U3 Kinder vor.

Die Stadt Meckenheim hat mit der Umsetzung von KiBiz bis zum Kindergartenjahr 2009/2010 **78 U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen** geschaffen. Dies entspricht einer Betreuungsquote von **13,9 %** der U3-Kinder in Tageseinrichtungen. Davon entfallen:

- **55** Plätze auf städtische Einrichtungen
- **23** Plätze auf Einrichtungen der freien Träger

Im Kindergartenjahr 2008/2009 waren es **68** U3-Plätze.

- **48** Plätze in städtischen Einrichtungen
- **20** Plätze in Einrichtungen der freien Träger

Vor der Einführung von KiBiz waren es **17** Plätze für U3-Kinder. Der Ausbau ist stadtteilbezogen homogen erfolgt. Lediglich der Stadtteil Lüftelberg verfügt noch über keine U3-Gruppe. Die Einrichtung ist in freier Trägerschaft und plant eine Umwandlung, sodass zeitnah alle Stadtteile U3-Plätze vorhalten werden.

Die Umwidmung von Regelgruppen in U3-Gruppen erfordert bauliche Veränderungen. Die bisherige Umsetzung musste teilweise in Unkenntnis nun geltender

Richtlinien zum U3-Ausbau erfolgen. Ein Anforderungsprofil von U3-Gruppen (Raummatrix) wurde erst im Rahmen eines Erlasses des LVR im Februar 2009 verkündet. Dieses sieht ein neues Raumkonzept für Kindertageseinrichtungen mit U3-Betreuung vor. Die Einrichtungen waren bisher in der Regelbetreuung mit Gruppen im Zweiraumsystem gebaut worden, also Gruppenraum und Nebenraum. Nach den neuen Richtlinien des Landesjugendamtes sollen nun mindestens die U3-Gruppen im Dreiraumsystem eingerichtet sein. Die U3-Gruppen benötigen einen zusätzlichen Schlafraum von mindestens 18 m² und einen eigenen Pflege- und Wickelbereich. Das heißt, es wird dort eine Wickelkommode mit entsprechenden Fächern für Pflegematerial jeweils pro Kind und eine Hochdusche gefordert. Diese Voraussetzungen sind bisher nur in einer der sechs städtischen Einrichtungen vollständig erfüllt.

Der Ausbau bedeutet in den meisten Einrichtungen einen massiven Eingriff in die Bausubstanz oder die Notwendigkeit von Anbauten, damit den Ansprüchen für diese neue Betreuungsform entsprochen werden kann. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde in Planungsgesprächen mit den einzelnen Einrichtungen geprüft, wo und in welcher Form eine U3-Betreuung (auch fachlich) möglich ist. Hierzu war und ist weiterhin ein intensiver Austausch durch mehrere Abstimmungsgespräche notwendig. Diese Koordinierungsgespräche mit den freien Trägern und den städt. Einrichtungen sind die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und dem später auszuführenden U3-Ausbau. Zuletzt fand eine Koordinierungsrunde am 09.11.2009 statt.

Um zukünftig die Betriebserlaubnis zu erhalten, ist eine Nachrüstung der fünf unvollständigen Einrichtungen dringend notwendig. Die Richtlinien müssen bis 2013 vollständig in allen Einrichtungen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist dabei zu berücksichtigen, dass der geplante Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zukünftig weitere Ressourcen benötigen wird. Nach aktuellem Planungsstand ist ein Rechtsanspruch für zweijährige Kinder zum Kindergartenjahr 2010/2011 durch die Landesregierung anvisiert. Daher wird zu prüfen sein, ob die Stadt Meckenheim weitere U3-Gruppen in städtischen Einrichtungen oder der freien Träger umwandeln sollte. Eine Festlegung auf bestimmte Einrichtungen kann erst nach der Überprüfung aller Einrichtungen erfolgen, da viele Einrichtungen baulich mittlerweile an ihre Grenzen gekommen sind und ein weiterer U3-Ausbau nur mit größeren Baumaßnahmen möglich ist.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist der Ausbau der **Tagespflege**. Das Land sieht vor, dass den Eltern zur U3-Betreuung in Einrichtungen ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tagespflege angeboten wird. Die Stadt Meckenheim hat für den Bereich Tagespflege im Jahr 2006 eine halbe Stelle geschaffen, die für die Beratung, Akquise, Betreuung und Vermittlung zuständig ist. Die Betreuung im Rahmen der Tagespflege konnte seit 2007 kontinuierlich ausgebaut werden. Es wird vom Land angestrebt, 30 % der U3-Plätze bis 2013 in Tagespflege anzubieten. Diese Quote wird derzeit von der Fachwelt kritisiert, da nicht genügend Tagespflegeeltern zur Verfügung stehen und der Bedarf der Eltern sich eher an eine institutionelle Betreuung richtet.

2. Ausbauplanung der U3-Plätze in Meckenheim

	Planung 2009/2010	Planung 2010/2011	Planung 2011/2012	Planung 2012/2013
RA-Kinder (3-6 Jahre)*	595	588	569	529
RA-Plätze in Einrichtungen	588	550	526	501
Kinder U3**	563	549	536	523
Bedarfsquote 35 %	197 Plätze	192 Plätze	188 Plätze	183 Plätze
Anteil 70 % in Einrichtungen	138 Plätze	135 Plätze	131 Plätze	128 Plätze
Anteil 30 % in Tagespflege	59 Plätze	58 Plätze	56 Plätze	55 Plätze
Planung U3 bis 2013:				
in Tageseinrichtungen	78 13,85%	100 18,21%	114 21,27%	124 23,71%
in Tagespflege (Gesamt)	39 6,93%	45 8,20%	50 9,33%	50 9,56%
in Tagespflege über 15 Std.	14 2,49%	20 3,64%	25 4,66%	25 4,78%
in sonstigen Einrichtungen Mauseloch etc	23 4,09%	23 4,19%	23 4,29%	23 4,40%
Bedarfsdeckungsquote nach "regulären" Plätzen	92 16,34%	120 21,86%	139 25,93%	149 28,49%
Gesamtquote	140 24,87%	168 30,60%	187 34,89%	197 37,67%

Stand 9.11.2009

* Die Anzahl der Rechtsanspruchskinder sinkt deutlicher, weil sich das Schuleingangsalter verändert.

**Die Geburtenzahlen in Meckenheim sind nach Berechnungen der Bertelsmann Stiftung bis 2015 rückläufig. Entsprechend der bisherigen Entwicklung wurde bis 2013 ein relativer Rückgang von 7,2 % eingerechnet.

3. Rahmenbedingungen der Förderung

Grundlage für eine Förderung sind der jeweilige zahlenmäßige U3-Ausbau in der Einrichtung (d.h., wie viele neue U3-Plätze auf der Grundlage des KiBiz geschaffen worden sind) und die Art der baulichen bzw. investiven Maßnahmen. Anträge hierzu werden im Land NRW dem jeweilig zuständigen Landschaftsverband zur Förderung vorgelegt und so Mittel im Rahmen des U3-Investitionsprogramms des Bundes beantragt. Das Land hat in den vergangenen Jahren den U3-Ausbau in den Kommunen **kontingentiert**. Die U3-Ausbauplanung ist daher nur in Abstimmung mit dem Land und den von dort vergebenen Plätzen möglich. Es bestehen folgende Förderhöchstgrenzen:

Maßnahme	Förderansatz pro U3 Platz
Neubaumaßnahmen / Schaffung zusätzlicher Räume <u>incl. Ersteinrichtung</u>	20.000 € (2.000 € Eigenanteil)
Aus- und Umbaumaßnahmen in bestehenden Räumen	8.500 € (850 € Eigenanteil)
Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen (nur bei Aus- und Umbaumaßnahmen)	3.500 € (350 € Eigenanteil)

Neubauten und hergerichtete Grundstücke unterliegen einer Zweckbindung von 20 Jahren, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie die Förderung von Einrichtungsgegenständen einer Zweckbindung von 5 Jahren.

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (freie Träger, Gemeinden und Gemeindeverbände). Der Zuwendungsempfänger hat einen 10%igen Eigenanteil dem Land gegenüber sicher zu stellen. Der Eigenanteil darf nicht aus Elternbeiträgen finanziert werden. Die Anträge werden in Abstimmung mit den freien Trägern über das örtlich zuständige Jugendamt gestellt.

4. Umsetzung der anstehenden Baumaßnahmen

Nach Gesprächen mit den Technischen Diensten (10.5) stehen dort nicht genügend Ressourcen zur Planung der anstehenden Baumaßnahmen zur Verfügung. Von dort kann weder eine vorläufige Kostenschätzung zu den einzelnen Bauvorhaben abgegeben, noch die Detailplanungen durchgeführt werden. Bedingt wird dies durch das enge Zeitfenster und dem sehr hohen Planungsaufwand, der mit dem notwendigen U3-Ausbau verbunden ist.

Daher wurde angeregt die gesamten baulichen Maßnahmen durch externe Architekten planen und durchführen zu lassen. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird in Kürze dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Stadt Meckenheim erfüllt zurzeit nur in einer Einrichtung die Rahmenbedingungen für eine geregelte U3-Betreuung. Das Land stellt bis 2013 Fördermittel zur Verfügung, die genutzt werden sollten, um die Baukosten für die Stadt so niedrig

wie möglich zu halten. Ohne eine **gesamtwirtschaftliche Betrachtung** aller Einrichtungen durch den Einsatz eines Fachplaners, kann die Verwaltung keine Aussagen treffen, welche Einrichtungen in den kommenden Jahren umgebaut werden können. Eine Kostenschätzung des Gesamtvolumens ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die Planungskosten für die externe Beratung und Planung sind im Haushalt 2009 sichergestellt.

5. Ausbau in Einrichtungen der Freie Träger

Nach Abschluss der Planungsgespräche am 09.11.2009 mit den freien Trägern möchten folgende Einrichtungen bis 2013 U3-Gruppen einrichten und ausbauen:

St. Petrus	6 Plätze	Umsetzung bis 08/2010
Johannesnest	10 Plätze	Umsetzung bis 08/2011
Zur Glocke	6 Plätze	Umsetzung bis 08/2011
Flohkiste	6 Plätze	Umsetzung bis 08/2011
Am Ehrenmal	10 Plätze	Umsetzung bis 08/2012
Zur Glocke	6 Plätze	Umsetzung bis 08/2012

Die Einrichtungen wollen bis zum o.g. Datum die Gruppen umbauen und einrichten. Je nach Machbarkeit und Bedarf können die Gruppen nach Rücksprache mit der Jugendhilfeplanung schon vorher umgewandelt und U3- Plätze angeboten werden.

Die Verwaltung wird die entsprechenden Ausschüsse über den Fortgang der Planungen unterrichten.

6. Ergebnis

Mit dem vorgelegten U3-Ausbauplan kann nach jetzigem Planungsstand die vom Land geforderte 35 % Bedarfsdeckung der Plätze für U3-Kinder bis 2013 erreicht werden.

Eine genaue Bevölkerungsprognose und die damit verbundene Bedarfsplanung ist bis 2013 schwer möglich. Eventuelle Anpassungen werden durch eine regelmäßige Fortschreibung notwendig sein. Aus jugendhilfeplanerischer Sicht besteht grundsätzlich die Möglichkeit, weitere U3-Plätze bei den freien Trägern und den städt. Einrichtungen einzurichten.

Die vorgelegte Bedarfsplanung zeigt lediglich auf, wo und in welcher Anzahl U3-Plätze angeboten werden können. Zu beachten ist dabei, dass der Rechtsanspruch Vorrang vor dem U3-Ausbau hat.

Ausbauplanung 2010-2011

städtische Einrichtungen				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Gesamt
Siebengebirgsring				
I	0	6	14	75
II	10	0	0	
III	0	0	45	
Steinbüchel				
I	0	4	11	45
II	0	0	0	
III	0	0	30	
Neue Mitte				
I	0	6	14	45
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Rappelkiste				
I	0	0	0	55
II	10	0	0	
III	0	0	45	
Villa Regenbogen				
I	0	6	14	45
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Villa Sonnenschein				
I	0	0	0	25
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Löwenzahn				
I	0	6	14	55
II	10	0	0	
III	0	0	25	

Bei der Planung wurden zunächst die Wünsche der Einrichtungen berücksichtigt.

freie Träger				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Gesamt
Johannesnest				
I	0	6	14	70
II	0	0	0	
III	0	0	50	
Am Ehrenmal				
I	0	6	14	70
II	0	0	0	
III	0	0	50	
Zur Glocke				
I	0	0	0	50
II	0	0	0	
III	0	0	50	
St. Jakobus				
I	0	8	32	40
II	0	0	0	
III	0	0	0	
Arche				
I	0	0	0	25
II	0	0	0	
III	0	0	25	
St. Petrus				
I	0	6	14	20
II	0	0	0	
III	0	0	0	
Flohkiste				
I	0	0	0	25
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Zaunkönige				
I	0	6	14	20
II	0	0	0	
III	0	0	0	

städt. Einrichtungen		Planungsdaten 2010/2011					freie Träger				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	TEIL- SUMME	GESAMT- SUMME	TEIL- SUMME	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre		
I	0	28	67	95	215	120	0	32	88	I	
II	30	0	0	30		30	0	0	0	0	II
III	0	0	220	220		420	200	0	0	200	III
Summe	30	28	287	345	665	320	0	32	288	Summe	

Plätze U 3	90	135	U-3 Kinder (35 %)
Plätze 3-6 Jahre	575	588	RA-Kinder
Gesamtplätze	665	723	Gesamtanspruch (RA-Kinder +U3)

Ausbauplanung 2011-2012

städtische Einrichtungen				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Gesamt
Siebengebirgsring				
I	0	6	14	75
II	10	0	0	
III	0	0	45	
Steinbüchel				
I	0	4	11	45
II	0	0	0	
III	0	0	30	
Neue Mitte				
I	0	6	14	45
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Rappelkiste				
I	0	0	0	55
II	10	0	0	
III	0	0	45	
Villa Regenbogen				
I	0	6	14	45
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Villa Sonnenschein				
I	0	0	0	25
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Löwenzahn				
I	0	6	14	55
II	10	0	0	
III	0	0	25	

Bei der Planung wurden zunächst die Wünsche der Einrichtungen berücksichtigt.

freie Träger				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Gesamt
Johannesnest				
I	0	6	14	55
II	10	0	0	
III	0	0	25	
Am Ehrenmal				
I	0	6	14	70
II	0	0	0	
III	0	0	50	
Zur Glocke				
I	0	6	14	45
II	0	0	0	
III	0	0	25	
St. Jakobus				
I	0	10	30	40
II	0	0	0	
III	0	0	0	
Arche				
I	0	0	0	25
II	0	0	0	
III	0	0	25	
St. Petrus				
I	0	6	14	20
II	0	0	0	
III	0	0	0	
Flohkiste				
I	0	6	14	20
II	0	0	0	
III	0	0	0	
Zaunkönige				
I	0	6	14	20
II	0	0	0	
III	0	0	0	

städt. Einrichtungen		Planungsdaten 2011/2012					freie Träger				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	TEIL- SUMME	GESAMT- SUMME	TEIL- SUMME	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre		
I	0	28	67	95	255	160	0	46	114	I	
II	30	0	0	30		40	10	10	0	0	II
III	0	0	220	220		345	125	0	0	125	III
Summe	30	28	287	345	640	295	10	46	239	Summe	

Plätze U 3	114	131	U-3 Kinder (35 %)
Plätze 3-6 Jahre	526	569	RA-Kinder
Gesamtplätze	640	700	Gesamtanspruch (RA-Kinder +U3)

Ausbauplanung 2012-2013

städtische Einrichtungen				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Gesamt
Siebengebirgsring				
I	0	6	14	75
II	10	0	0	
III	0	0	45	
Steinbüchel				
I	0	4	11	45
II	0	0	0	
III	0	0	30	
Neue Mitte				
I	0	4	16	45
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Rappelkiste				
I	0	0	0	55
II	10	0	0	
III	0	0	45	
Villa Regenbogen				
I	0	6	14	45
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Villa Sonnenschein				
I	0	0	0	25
II	0	0	0	
III	0	0	25	
Löwenzahn				
I	0	6	14	55
II	10	0	0	
III	0	0	25	

Bei der Planung wurden zunächst die Wünsche der Einrichtungen berücksichtigt.

freie Träger				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Gesamt
Johannesnest				
I	0	6	14	55
II	10	0	0	
III	0	0	25	
Am Ehrenmal				
I	0	6	14	55
II	10	0	0	
III	0	0	25	
Zur Glocke				
I	0	12	28	40
II	0	0	0	
III	0	0	0	
St. Jakobus				
I	0	12	28	40
II	0	0	0	
III	0	0	0	
Arche				
I	0	0	0	25
II	0	0	0	
III	0	0	25	
St. Petrus				
I	0	6	14	20
II	0	0	0	
III	0	0	0	
Flohkiste				
I	0	6	14	20
II	0	0	0	
III	0	0	0	
Zaunkönige				
I	0	6	14	20
II	0	0	0	
III	0	0	0	

städt. Einrichtungen		Planungsdaten 2012/2013					freie Träger				
	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	TEIL- SUMME	GESAMT- SUMME	TEIL- SUMME	0,4 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre		
I	0	26	69	95	275	180	0	54	126	I	
II	30	0	0	30		50	20	20	0	0	II
III	0	0	220	220		295	75	0	0	75	III
Summe	30	26	289	345	620	275	20	54	201	Summe	

Plätze U 3	130	128	U-3 Kinder (35 %)
Plätze 3-6 Jahre	490	529	RA-Kinder
Gesamtplätze	620	657	Gesamtanspruch (RA-Kinder +U3)



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00741

Datum: 10.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	26.11.2009	öffentlich	Vorberatung
Rat	16.12.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Kindergartenelternbeitragssatzung ab dem 01.08.2010

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.08.2010 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Änderung der Satzung wird im Haushalt 2010 nur anteilig Berücksichtigung finden, da die Satzung erst zum 01.08.2010 in Kraft treten soll. Die Auswirkungen auf den Haushalt 2010 und die Finanzplanung ab 2011 sind jedoch aufgrund fehlender Erfahrungswerte und nur grob schätzbarer Fallzahlentwicklungen (insbes. im Bereich der Tagespflege und im Bereich der OGS) schwer kalkulierbar. Im Einzelnen werden sich voraussichtlich folgende Änderungen ergeben:

- **Kindertageseinrichtungen**
 - Einnahmen: nur geringfügige Veränderungen, da die Geschwisterkindbefreiung i. d. R. nicht den Ansatz der Betreuung in Kindertageseinrichtungen betrifft Ansatz: 2010 und 2011: jeweils 530.000,00 €
 - Ausgaben: die Veränderung der Satzung beeinflusst den Ausgabeansatz nicht
- **Kindertagespflege**
 - Einnahmen: deutliche Mehreinnahmen, da bisher die Förderleistung nach Abzug

des Elternbeitrages gewährt wurde; Ansatz: 2010: 30.000,00 €, 2011: 60.000,00 €

- Ausgaben: erhebliche Mehrausgaben, da die Förderrichtlinien zum 01.03.2009 geändert wurden (JHA-Sitzung vom 03.02.2009, V/2009/00450) und die Förderleistungen nunmehr nach dem Bruttoprinzip (Grundsatz der erweiterten Hilfe) ausgezahlt werden. Zudem ist durch den Ausbau der Kindertagespflege mit einer stetigen Fallzahlsteigerung zu rechnen. Ansatz: 2010: 120.000,00 €, 2011: 150.000,00 €
- **OGS**
 - Einnahmen: aufgrund der geplanten Geschwisterkindbefreiung werden die Einnahmen voraussichtlich um ca. 6.250,00 € (2010) bzw. ca. 15.000,00 € (2011) geringer ausfallen. Ansatz: 2010: 25.000,00 €, 2011: 60.000,00 €
 - Ausgaben: mit den Trägern der OGS müssen Verhandlungen (Gewährung einer Pauschale je betreutem Kind) geführt werden, damit die bisher den Trägern zur Verfügung stehenden Elternbeiträge kompensiert werden Ansatz: 2010: 68.000,00 €, 2011: 163.200,00 €

Begründung

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wurde zum 01.08.2008 eine neue Elternbeitragssatzung erlassen, die zuletzt zum 01.08.2009 geändert wurde. Folgende wesentliche Änderungen sollen nunmehr zum 01.08.2010 vorgenommen werden:

1. Strukturelle Änderungen der Elternbeitragstabelle:

Nach 1 ½ Jahren praktischer Erfahrung mit den neuen gesetzlichen Voraussetzungen wurde eine kritische Auswertung in enger Abstimmung mit den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft durchgeführt. Es zeigte sich, dass eine strukturelle Änderung der Elternbeitragstabelle notwendig ist. Aufgrund der Zuordnung der Elternbeitragstabelle zu bestimmten Gruppenformen ist eine Gruppenmischung nicht möglich. Diese flexible Handhabung ist aber sowohl für die freien Träger als auch für die städt. Einrichtungen erforderlich, um dauerhaft auf den jeweils notwendigen Betreuungsbedarf reagieren zu können. Aus diesem Grund soll nunmehr eine Elternbeitragstabelle geschaffen werden, die keine Differenzierung nach den gebuchten Gruppenformen aufweist.

2. Erlass einer Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Bisher war lediglich die Heranziehung der Eltern für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Rahmen einer Satzung geregelt. Mit der Zusammenführung in eine Satzung für die Betreuungsformen

- Kindertageseinrichtung
- Kindertagespflege und
- Offene Ganztagschule im Primarbereich

wird die Heranziehung für diese Betreuungsformen vereinheitlicht und übersichtlicher.

Für die Betreuungsformen Kindertagespflege und OGS ergeben sich insbesondere folgende wesentlichen Änderungen:

- soziale Staffelung nach Einkommensgruppen und Kinderzahl
- einheitliche und klare Heranziehungsbestimmungen

- die Beiträge für den Besuch der OGS werden ab dem 01.08.2010 durch die Stadt erhoben (bisher: Träger der OGS)

3. Geschwisterkindbefreiung

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 einstimmig beschlossen, dass ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2010/2011 die Geschwisterkindbefreiung betreuungsformübergreifend geregelt werden soll.

Mit dem Satzungsentwurf ist die Grundlage für eine einheitliche und sozial verträgliche Heranziehung für die wesentlichen Betreuungsmöglichkeiten in Meckenheim geschaffen.

Meckenheim, den 10.11.2009

Andreas Jung
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Leiter

Anlagen:

Satzungsentwurf

Synopse: Satzung 01.08.2009 und Satzungsentwurf 01.08.2010

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von der Kindertagespflege, einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Meckenheim öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht

hinzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle.

Einkommensstufen		monatliche Beiträge						OGS-Betreuung
		Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege						
EK-Stufe	Jahres-Einkommen	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre bis 25 Std./Wo.	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre bis 35 Std./Wo.	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre bis 45 Std./Wo.	Kinder <u>ab</u> 3 Jahre bis 25 Std./Wo.	Kinder <u>ab</u> 3 Jahre bis 35 Std./Wo.	Kinder <u>ab</u> 3 Jahre bis 45 Std./Wo.	
		1	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
2	bis 27.000 €	68 €	75 €	91 €	27 €	30 €	46 €	25 €
3	bis 39.000 €	142 €	157 €	184 €	45 €	50 €	77 €	50 €
4	bis 51.000 €	209 €	230 €	272 €	74 €	82 €	124 €	75 €
5	bis 63.000 €	277 €	305 €	368 €	116 €	128 €	191 €	100 €
6	bis 75.000 €	332 €	365 €	449 €	152 €	168 €	252 €	125 €
7	über 75.000 €	387 €	425 €	510 €	188 €	207 €	291 €	150 €

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform bzw. für den jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

a) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

b) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt. Nachtstunden (21:00-6:00) werden bei der Elternbeitragssetzung mit 50 % der anfallenden Stunden berechnet.

c) Bei Inanspruchnahme von einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für ein Kind wird höchstens der Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung erhoben.

§ 6 Beitragsermäßigungen und -befreiungen

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule besuchen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Meckenheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche Einkommensunterlagen für den gesamten Betreuungszeitraum auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung bzw. nach Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege einzureichen, insbesondere die Steuerbescheide für die entsprechenden Kalenderjahre.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Meckenheim.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Meckenheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Meckenheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, abweichend der Regelung für Beginn und Ende der Kindertagespflege in § 5b), unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien, Urlaub der Tagespflegeperson o. ä..

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 07.10.2009 außer Kraft.

Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich

(2009 und Entwurf 2010)

Text in der bisherigen Fassung (01.08.2009)	Text in der neuen Fassung (Entwurf 01.08.2010)
<p>Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen</p>	<p>Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich</p>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)– jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 7. Oktober 2009 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:</p>
<p>§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p>
<p>Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung wird durch die Stadt Meckenheim ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt. Gemäß 23 Abs. 4 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (KiBiz NRW) ist eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.</p>	<p>Für die Inanspruchnahme von der Kindertagespflege, einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Meckenheim öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt.</p>
<p>§ 2 Beitragspflichtige</p>	<p>§ 2 Beitragspflichtige</p>
<p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeit-</p>	<p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeit-</p>

pflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung

pflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund

des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus den nachfolgenden Beitragstabellen.

(s. Anlage Nr. 1 zu § 5 der Satzung 2009)

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus **der nachfolgenden Beitragstabelle.**

(s. Anlage Nr. 2 zu § 5 der Satzung 2010)

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der **maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform bzw. für den jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang** erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

a) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme **einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule** beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergarten- **bzw. Schuljahres**, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

b) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten **Betreuungstag.** Der Beitragszeitraum

entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt. Nachtstunden (21:00-6:00) werden bei der Elternbeitragssatzung mit 50 % der anfallenden Stunden berechnet.

c) Bei Inanspruchnahme von einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für ein Kind wird höchstens der Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung erhoben.

§ 6 Beitragsermäßigung

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen besuchen, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Meckenheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche Einkommensunterlagen für den gesamten Betreuungszeit-

§ 6 Beitragsermäßigungen und -befreiungen

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule besuchen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Meckenheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche Einkommensunterlagen für den gesamten

raum auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung einzureichen, insbesondere die Steuerbescheide für die entsprechenden Kalenderjahre.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Meckenheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Meckenheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o. ä.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzah-

Betreuungszeitraum auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung bzw. nach Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege einzureichen, insbesondere die Steuerbescheide für die entsprechenden Kalenderjahre.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Meckenheim.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Meckenheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Meckenheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, abweichend der Regelung für Beginn und Ende der Kindertagespflege in § 5b), unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien, Urlaub der Tagespflegeperson o. ä..

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzah-

<p>lungungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 20.02.2008 außer Kraft.</p>	<p>lungungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 07.10.2009 außer Kraft.</p>
--	--

Anlagen:

Anlage Nr. 1 zu § 5 der Satzung ab dem 01.08.2009

Gruppenform I und III	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Einkommen	Beitrag	Beitrag	Beitrag
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 27.000 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €
bis 39.000 €	45,00 €	50,00 €	77,00 €
bis 51.000 €	74,00 €	82,00 €	124,00 €
bis 63.000 €	116,00 €	128,00 €	191,00 €
bis 75.000 €	152,00 €	168,00 €	252,00 €
über 75.000 €	188,00 €	207,00 €	291,00 €

Gruppenform II	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Einkommen	Beitrag	Beitrag	Beitrag
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 27.000 €	68,00 €	75,00 €	91,00 €
bis 39.000 €	142,00 €	157,00 €	184,00 €
bis 51.000 €	209,00 €	230,00 €	272,00 €
bis 63.000 €	277,00 €	305,00 €	368,00 €
bis 75.000 €	332,00 €	365,00 €	449,00 €
über 75.000 €	387,00 €	425,00 €	510,00 €

Anlage Nr. 2 zu § 5 der Satzung ab dem 01.08.2010

		Elternbeitragstabelle der Stadt Meckenheim						
		monatliche Beiträge						
		Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege						
EK-Stufe	Jahres-Einkommen	Kinder unter 3 Jahre	Kinder unter 3 Jahre	Kinder unter 3 Jahre	Kinder ab 3 Jahre	Kinder ab 3 Jahre	Kinder ab 3 Jahre	OGS-Betreuung
		bis 25 Std./Wo.	bis 35 Std./Wo.	bis 45 Std./Wo.	bis 25 Std./Wo.	bis 35 Std./Wo.	bis 45 Std./Wo.	
1	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 27.000 €	68 €	75 €	91 €	27 €	30 €	46 €	25 €
3	bis 39.000 €	142 €	157 €	184 €	45 €	50 €	77 €	50 €
4	bis 51.000 €	209 €	230 €	272 €	74 €	82 €	124 €	75 €
5	bis 63.000 €	277 €	305 €	368 €	116 €	128 €	191 €	100 €
6	bis 75.000 €	332 €	365 €	449 €	152 €	168 €	252 €	125 €
7	über 75.000 €	387 €	425 €	510 €	188 €	207 €	291 €	150 €



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00725

Datum: 09.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Sachstandsbericht über die Neukonzeption "Offene Jugendarbeit" in Meckenheim

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert.

Meckenheim, den 09.11.2009

Jörg Lewe
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Leiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00746

Datum: 11.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	24.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Ausbau der Sprachförderung in den KiTas (Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2009)

Beschlussvorschlag

Begründung

Siehe Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2009.

Meckenheim, den 11.11.2009

Andreas Jung
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Leiter

Anlagen:

Antrag der SDP-Fraktion vom 10.11.2009

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen



STADTRATSFRAKTION

An
die / den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses
N N
i. V. Herrn Jung Leiter des Jugendsamtes
über Herrn Bürgermeister Bert Spilles
Bahnhofstraße 22

Dr. Brigitte Kuchta
Händelstr. 18
53340 Meckenheim

53340 Meckenheim

10. November 2009

Betrifft: Tagesordnung der nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses
TOP: „Ausbau der Sprachförderung in Kitas“

Sehr geehrter Herr Jung,

die SPD Fraktion beantragt den Punkt: „Ausbau der Sprachförderung in Kitas“ auf die Tagesordnung der nächsten Jugendhilfeausschusses zu setzen.

Begründung:

Mangelnde deutsch Sprachkenntnisse stellen ein großes Hindernis für die Integration und die Chancengleichheit bei der frühkindlichen Entwicklung dar. Aus diesem Grund müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, die Sprachausbildung zu verbessern.

Die SPD-Fraktion bitte darum einen aktuellen Sachstandsbericht vorzulegen, um im Ausschuss auszuloten, wie die Situation in den nächsten Jahren verbessert werden kann.

Die SPD-Fraktion behält sich vor, im Ausschuss Anträge zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Brigitte Kuchta'.